

SATZUNG DES VEREINS FÜR EVANGELISATION UND DIAKONIE (VED) E.V.

Geänderte Fassung vom 16.11.2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein für Evangelisation und Diakonie (VED) e.V.
Er hat seinen Sitz in Albershausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist es, die Projekte und Aktivitäten zu fördern und abzuwickeln, die sich im Rahmen der Arbeit des ökumenischen Arbeitskreises "Die Brandstifter" ergeben. "Die Brandstifter" sind eine Initiative von Christen, mit dem Ziel Menschen mit christlichen Glaubensfragen bekannt zu machen und karitative Projekte im In- und Ausland zu unterstützen. Der Verein verfolgt diesen Zweck in erster Linie durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Er kann aber auch hauptamtliche Personen vollzeitlich für diese Aufgaben anstellen. Die finanziellen Mittel werden durch Spenden aufgebracht. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 3 Vermögensbildung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Abgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Christen aus Albershausen und Umgebung, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuß. Der Antrag auf Aufnahme muß schriftlich erfolgen.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (4) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuß

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - b) Entlastung des Ausschusses
 - c) Wahl des Vorstands und des Ausschusses
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - e) Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge.
 - f) Beratung und Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - g) Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern durch den Ausschuß.
 - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 8 Der Ausschuß

- (1) Der Ausschuß besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) 2 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuß bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Ausschuß setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest, berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte in Abstimmung mit der Leitung des ökumenischen Arbeitskreises "Die Brandstifter". Die Leitung des ökumenischen Arbeitskreises hat ein Vetorecht. Bei Ausscheiden eines seiner

- Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuß durch Berufung.
- (4) Der Ausschuß tritt im Bedarfsfall, auf Antrag von mindestens 3 Ausschußmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Ausschuß wird vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
 - (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder notwendig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- (2) Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

§ 10 Die Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Pater Berno Stiftung e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Albershausen, den 16.11.2018
Winfried Kuhn, 1. Vorsitzender